

Friedhofssatzung der Stadt Lauscha

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 04.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Lauscha gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Lauscha*
- b) Friedhof OT Ernstthal*

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die dort bestatteten/beigesetzten Verstorbenen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Bei berechtigten Interesse können auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in 2 Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Friedhof „Lauscha“ mit den zwei Friedhofsteilen Oberer Friedhof und Mittlerer Friedhof*
- b) Friedhof „Ernstthal“*

(2) Soweit Grabstätten auf den unter § 1 Buchstaben a und b genannten Friedhöfen vergeben werden können, sind auf Wunsch des Bestattungspflichtigen Bestattungen möglich.

(3) Freie Grabplätze können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch die Bestattungspflichtigen ausgewählt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Grabplatz besteht nicht.

§ 4 Verwaltung

(1) Die Friedhöfe der Stadt Lauscha werden durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Lauscha verwaltet.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umsetzung von Aschen innerhalb der Ruhezeit verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadtverwaltung in andere Gräber umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt dort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof (Friedhofsteil) hergerichtet. Die laufenden Nutzungsrechte gehen auf die Ersatzgrabstätten über.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der öffentlich bekanntgegebenen Zeiten (Aushang an den Friedhöfen) für den Besuch geöffnet:

01.04. – 30.09. 7:00 – 20:00 Uhr

01.10. – 31.03. 7:00 – 17:00 Uhr

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus gegebenen Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile begrenzt untersagen oder einschränken.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie die Werbung dafür,
- c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-/Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) das Werben von Firmen an Grabmalen und Einfassungen,
- f) die Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung/Beisetzung,
- g) das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten, sowie das unberechtigte Betreten der Rasenflächen und Grabstätten;
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) das Betreiben von Musikwiedergabegeräten, das Spielen und Lärmen,
- j) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden- und Servicehunden,
- k) die Entnahme von Wasser zur Privatzwecken außerhalb der Friedhöfe

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahresgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 51a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Zur Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizubringen und die Bestattungsart ist verbindlich zu benennen.

(2) Wird eine Bestattung in einer bereits genutzten Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung an Sonnabenden ist in beschränktem Maße möglich.

(4) Im Zeitraum von 01.12. – 31.03. sind Beisetzungen/Bestattungen begrenzt/witterungsbedingt auf Antrag möglich. Sämtliche Kosten (Schneeräumung/Verkehrssicherung etc.) sind durch den Antragsteller/Beisetzungspflichtigen zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung/Bestattung in diesem Zeitraum besteht nicht.

(5) Bestattungen und Ausbettungen können durch städtische Mitarbeiter oder Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

(6) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen eingeäschert und nicht innerhalb von 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

§ 10
Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden und sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die musikalische Ausgestaltung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 11
Särge/Urnen

(1) Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalls darauf hinzuweisen.

(2) Überurnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahren gewährleisten.

(3) Särge und Urnen, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 12
Ausheben von Gräbern

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem Bestatter mit gewerblicher Erlaubnis nach § 8 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsrechtsinhaber hat die Grabbepflanzung vor dem Öffnen des Grabes zu entfernen. Grabmale und Fundamente sind vor dem Ausheben des Grabes, durch den Nutzungsrechtsinhaber veranlasst, zu entfernen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 13
Ruhezeiten

Für die Friedhöfe der Stadt Lauscha gelten folgende Ruhezeiten:

<i>Aschebeisetzungen aller Art:</i>	<i>15 Jahre</i>
<i>Erdbestattungen Erwachsener:</i>	<i>25 Jahre</i>
<i>Erdbestattungen Kinder bis zu 6 Jahren:</i>	<i>20 Jahre</i>

§ 14
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschereste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte oder neu anzulegende Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. In der Angehörige nicht Nutzungsrechtsinhaber der Grabstätte, aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechtsinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden.

(5) Alle Umbettungen werden von städtischen Mitarbeitern durchgeführt, die sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Sollen Verstorbene oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, dann ist hierzu eine behördliche oder richterliche Anordnung notwendig.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

(1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Stadt Lauscha. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Ehrengräber

(3) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.

(4) Mit dem Erwerb einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält der Nutzungsrechtsinhaber das Recht zu entscheiden, wer in dieser Grabstätte unter Beachtung des § 20 Absatz 9 dieser Satzung bestattet werden soll.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Erdbestattungsgrabstätten

(1) Erdbestattungen erfolgen in Wahlgrabstätten.

(2) Wahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren entsprechend dem Vergabeplan abgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

(3) Es wird unterschieden in ein- und zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und drei Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muss grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen 2,5 m x 1,25 m.

(4) Für nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden einstellige Wahlgräber mit einer Abmessung von 1,60 m x 0,80 m vergeben.

(5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Wahlgrab verlängert werden.

(6) Die Stadt Lauscha kann das Nutzungsrecht aus öffentlichem Interesse auch nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängern. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Ruhezeit.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Aschen werden beigesetzt in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlagen
- d) Erdbestattungsgrabstätten (§16)
- e) Baumgrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Haustierbestattung

Urnenreihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung einer Asche und werden der Reihe nach belegt und für die Ruhedauer abgegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Das Maß einer Urnenreihengrabstätte ist grundsätzlich 1 m x 1 m

Urnenwahlgrabstätten

(4) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von zwei oder mehr Urnen. In einstellige Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen, in zweistellige Urnenwahlgrabstätten bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

(5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Urnenwahlgrab verlängert werden.

(6) Erworben werden können Verfügungs-/Nutzungsrechte

- a) auf dem Friedhof Lauscha/oberer Friedhof
- b) auf dem Friedhof Lauscha/mittlerer Friedhof
- c) auf dem Friedhof Lauscha OT Ernstthal

(7) Baumgrabstätten gibt es als naturnahe Beisetzung im vorhandenen Baumbestand. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen aus Holz oder Filz. Baumgrabstätten befinden sich auf einer Wiese mit Bäumen. Die Grabstätten sind kreisförmig um die Bäume angeordnet. Die zu verwendenden Grabmale werden einheitlich durch die Stadt vorgehalten. Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Dauerhafte Bepflanzungen und das Verbringen von Trauerinsignien sind untersagt.

(8) Urnenwahlgrabstätten für Mensch- und Haustier-Bestattungen werden in speziellen Bereichen angelegt und besonders ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit, in eine einstellige Urnenwahlgrabstätte 2 menschliche Urnen und 2 Tierurnen beizusetzen oder in eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte 2 menschliche Urnen und 4 Tierurnen beizusetzen. Die Beisetzung der Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. In diesem Fall wird ein Vorsorgevertrag für die spätere Beisetzung der Humanasche mit der Friedhofsverwaltung abgeschlossen.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan.

(2) Die Friedhofsverwaltung hält Flächen für Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung auf gemeinsamen Grabdenkmälern vor.

(3) Die Flächen werden von der Stadt Lauscha gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nicht erlaubt.

An den Urnengemeinschaftsanlagen entsprechend Absatz (2) ist dies auf den dafür bestimmten Flächen erlaubt.

§ 19

Denkmalgeschützte Grabstätten und Grabmale, Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 20

Nutzungsrechte

(1) Der Nutzungsrechtsinhaber legt fest, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll.

(2) Liegt keine Festlegung des Nutzungsberechtigten vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Elter,
- e) auf die Geschwister,

- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

(3) Kommen für das Nutzungsrecht nach Abs. 2 Buchstaben a) bis i) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor.

(4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausschließlich auf Antrag möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes vom jeweiligen Nutzungsrechtsinhaber bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(5) Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m, stehende Grabmale nur ab 1,5 m und liegende Grabmale nur ab 0,5 m entfernt vom Wurzelhals des Baumes zulässig. Ist aus diesem Grunde keine weitere Bestattung mehr möglich, so kann die Stadt Lauscha eine Ersatzgrabstätte unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos zur Verfügung stellen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsrechtsinhaber ist bei Veränderung seiner Anschrift verpflichtet, unverzüglich seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird der Nutzungsrechtsinhaber durch einen Hinweis auf der Grabstätte und im Amtsblatt der Stadt Lauscha zur Meldung in der Friedhofsverwaltung aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstätte neu vergeben oder oberirdisch beräumt. Das Grabmal und die Bepflanzung werden nicht aufbewahrt.

(9) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung aufgegeben werden.

(10) Der Nutzungsrechtsinhaber hat das Recht, über weitere Bestattungen sowie im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Vorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie die Würde des Ortes entsprechen und sich in das jeweilige Grabfeld und den Friedhof einfügen. Für Grabmale und Einfassungen besonders geeignet sind Materialien wie Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung ablehnen.

(2) Grabstätten sind während der Ruhezeit und Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.

(3) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baum- und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

§ 22

Gestaltungsvorschriften

(1) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes, und vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Bestattungen, dürfen Grabmale einschließlich Sockel eine Höhe von 140 cm nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmales von der Grabkante muss mindestens 25 cm betragen.

(2) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 12 cm darf bei stehenden Grabmalen grundsätzlich nicht unterschritten werden.

(3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Wahlgrabstätten nicht zu gefährden, darf der natürliche Zutritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens der Hälfte der Grabfläche nicht durch Fundamente, Platten und Kies behindert sein.

(4) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkannte darf die durchschnittliche Höhe des Weges am Grabe nur um maximal 10 cm überschreiten

(5) Grundsätzlich ist für eine Grabstätte nur ein stehende oder ein liegendes Grabmal zulässig. Auf Antrag des Nutzungsrechtsinhabers können mehrteilige oder zusätzliche Grabmale errichtet werden.

(6) Grabmale sind aus Natur- und Kunststein, bearbeitetem Holz, geschmiedetem und gegossenem Metall (Eisen und Bronze) zugelassen. Holzmale sind auf einem statisch sicheren Fundament zu errichten.

(7) Materialien wie Glas und Emaille (Bilder) sind als Grabbestandteil zugelassen. Einfache malermäßige Schriften an Grabmalen sind nicht zulässig. Ornamente, Symbole und Buchstaben aus den in Absatz 6 genannten Metallen und Edelmetallen sind zulässig.

(8) Grabsteinstärke und -form müssen ein sicheres Fundamentieren und Befestigen des Grabmales zulassen.

§ 23

Verkehrssicherung und Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale die die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsrechtsinhaber. Die Aufstellung, Reparatur, Neufundamentierung und Beschriftung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf ausschließlich durch die nach § 8 berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung der baulichen Anlagen (außer allen Nacharbeiten an der Schrift) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsrechtsinhaber.

(3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn der Antragsteller die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt und der Code der Friedhofssatzung entspricht.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, Grabmale, die eine Gefahr im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft darstellen, unverzüglich fachgerecht umzulegen bzw. umlegen zu lassen.

(5) Im Rahmen der jährlich stattfindenden Standsicherheitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung werden die Nutzungsrechtsinhaber per Bescheid aufgefordert, ihre Grabstätten im Sinne dieser Satzung herzurichten und zu sichern, sofern sich die Grabstätten nicht im verkehrssicheren und satzungsgerechten Zustand befinden.

(6) Wird der angemahnte Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers zu entfernen. Die Stadt Lauscha bewahrt diese Gegenstände maximal sechs Monate auf.

(7) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird entsprechend der in § 20 Abs. 8 beschriebenen Vorgehensweise gehandelt.

(8) Der Nutzungsrechtsinhaber haftet für Schäden, die infolge eines Verstoßes gegen Abs. 1 (Standfestigkeit von Grabmalen und Grabmalteilen) oder durch nicht satzungsgemäße Pflanzungen verursacht werden.

§ 24

Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen

Die Grabmale sind nach den geltenden „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 19 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten muss von vom jeweiligen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte ein Einebnungsantrag gestellt werden. Die Einebnung ist gebührenpflichtig. Nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung ohne Antrag entfernt. Die Friedhofsverwaltung hat den Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Entfernen eine diesbezügliche Information zuzustellen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Gestalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen gemäß dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht höher als 1,50 m werden.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit der Aufgabe des Nutzungsrechtes.

(4) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht im Sinne dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird von der Friedhofsverwaltung durch Bescheid, öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte der Nutzungsberechtigte zur satzungsgemäßen Pflege/Herrichtung aufgefordert. Ist der Nutzungsrechtsinhaber nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) die Grabstätte oberflächlich abräumen, eibnen, mit Gras einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Sofern der Nutzungsrechtsinhaber bekannt ist, trägt er alle Kosten für die unter 1 a) und 1 b) genannten Handlungen der Friedhofsverwaltung.

VII Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, dauern die Nutzungsrechte bis zu deren Ablauf fort.

(2) Die Nutzungsrechtsinhaber können abgelaufene Nutzungsrechte unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch die Friedhofsverwaltung verlängern lassen.

§ 29

Haftung

Die Stadt Lauscha haftet nicht für Schäden, die durch nicsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere und höhere Gewalt entstehen. Die Stadt ist nicht zur Beseitigung solcher Schäden verpflichtet.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauscha zu entrichten.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 7);
 - b) die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet (§ 6);
 - c) Grabanlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23);
 - d) gegen die Bestimmungen über die Exhumierung und Umbettungen handelt (§ 14);
 - e) die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet, diese nicht satzungsgemäß anlegt und pflegt (§§ 22, 26);
 - f) Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 24);
 - g) Gestaltungsvorschriften missachtet (§§ 22, 23, 26)

(2) Die Ordnungswidrigkeiten kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 32
Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 33
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Friedhofssatzung vom 22.02.2010 außer Kraft.

Lauscha, den 26.07.2018

Stadt Lauscha

Zitzmann
Bürgermeister

